

(2) Bei Entlassung nach Abs. 1 Buchstaben a, b oder d bis g erfolgt die Versetzung in die Reserve, soweit das Höchstalter für die Wehrpflicht noch nicht erreicht ist. Bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst und anschließender Dienstverrichtung in einem Organ des Wehersatzdienstes erfolgt die Versetzung in die Reserve erst nach Beendigung des Dienstes in diesem Organ.

(3) Die Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten, deren Wehrdienstzeit noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus disziplinarischen Gründen gemäß Abs. 1 Buchst. g vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des aktiven Wehrdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren. In diesen Fällen gilt § 20 Abs. 1.

IV. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Offiziere und Generale

§ 25

Offiziere des aktiven Wehrdienstes

Offiziere des aktiven Wehrdienstes können werden:

- a) Offiziersschüler,
- b) Offiziere der Reserve,
- c) Soldaten und Unteroffiziere, die besondere Fähigkeiten und Spezialkenntnisse besitzen,
- d) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund hervorragender Leistungen und Verdienste bzw. mit besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen.

§ 26

Offiziersschüler

(1) Für die Ausbildung zum Offizier sind auszuwählen:

- a) Absolventen der erweiterten Oberschulen oder der gleichartigen Einrichtungen,
- b) Absolventen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit abgeschlossener Berufsausbildung,
- c) Soldaten und Unteroffiziere aus der Truppe,

die politisch zuverlässig und entwicklungsfähig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zur Arbeiter-und-Bauern-Macht unter Beweis gestellt haben. Sie müssen die für die Ausbildung zum Offizier erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Während der Ausbildung zum Offizier sind die Offiziersbewerber „Offiziersschüler“.

(3) Die Offiziersschüler, die wegen mangelnder Befähigung zum Offizier, ungenügenden Ergebnissen in der theoretischen und praktischen Arbeit, Verletzung der Disziplin oder aus gesundheitlichen Gründen für die weitere Ausbildung zum Offizier nicht geeignet sind, werden als Soldat in Truppenteile oder Einheiten zur Ableistung des Grundwehrdienstes versetzt oder werden mit einem ihrer Leistung entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad aus dem aktiven Wehrdienst entlassen. Die Fortsetzung des aktiven Wehrdienstes als Soldat auf Zeit oder Berufssoldat (Unteroffizier) wird davon nicht berührt.

§ 27

Verpflichtung

Die Offiziere unterzeichnen mit Ernennung zum ersten Offiziersdienstgrad eine Verpflichtung, aktiven Wehrdienst als Offizier entsprechend den Bestimmungen dieser Dienstlaufbahnordnung zu leisten. Die Offiziersschüler unterzeichnen diese Verpflichtung bereits mit Beginn der Ausbildung zum Offizier.

§ 28

Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Offiziere des aktiven Wehrdienstes beginnt mit dem durch Befehl festgelegten Tag der Ernennung zu einem Offiziersdienstgrad bzw. bei Offizieren der Reserve mit dem Tag der Übernahme in den aktiven Wehrdienst.

§ 29

Dauer des Dienstverhältnisses

(1) Die Offiziere verbleiben bis zur Erreichung des Höchstalters in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes bzw. bis zur Erreichung der Altersgrenze in den Dienststellungen außerhalb des Truppen- und Flottendienstes, in der Regel jedoch mindestens 10 Jahre im aktiven Wehrdienst.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann in Ausnahmefällen Festlegungen treffen, die von der im Abs. 1 genannten Regelung über die Mindestdienstzeit abweichen.

§ 30

Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes

(1) Das Höchstalter in den Dienststellungen des Truppen- und Flottendienstes beträgt in der Regel:

Lt. Stellenplan festgelegter Dienstgrad für die Dienststellung	Höchstalter
a) bis Hauptmann, Kapitänleutnant	35Jahre
b) Major/Korvettenkapitän	40Jahre
c) Oberstleutnant/Fregattenkapitän	45Jahre
d) Oberst/Kapitän zur See	50Jahre
e) ab Generalmajor/Konteradmiral aufwärts	bis zur Erreichung der Altersgrenze.

(2) Der Minister für Nationale Verteidigung kann für bestimmte Dienststellungen bzw. Dienstlaufbahnen Festlegungen über das Höchstalter treffen, die vom Abs. 1 abweichen.

§ 31

Qualifizierung der Offiziere

Die Offiziere der Nationalen Volksarmee haben sich ständig eine hohe politische, militärische, spezialfachliche, wissenschaftlich-technische und allgemeine Bildung sowie praktische Fähigkeiten für die Ausübung ihrer jeweiligen oder einer höheren Dienststellung zu erwerben. Das erfolgt durch Besuch von Offiziersschulen und Militärakademien, in der praktischen Dienstdurch-